



Beilagen
RU4-K-35/085-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02252/9025/10765
Internet: http://www.noel.gv.at DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025	Durchwahl	Datum
	Gabriele Huth	10751		21. Juni 2017

Betrifft
W. Hamburger GesmbH, Pitten, Wirbelschichtkessel 4, Abfallmitverbrennungsanlage, Marktgemeinde Pitten (NK), KG Pitten, Gst. Nr. 70/3, vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

Bekanntmachung

Die W. Hamburger GesmbH betreibt im Standort Pitten, Aspanger Straße 252, Gst. Nr. 70/3, KG Pitten, eine Papierfabrik, wobei der Wirbelschichtkessel 4 wegen der genehmigten Mitverbrennung von Abfällen samt den technisch verbundenen vor- und nachgelagerten Anlagenteilen der Zuständigkeit der Abfallrechtsbehörde unterliegt.

Die W. Hamburger GesmbH, Aspangerstraße 252, 2823 Pitten, vertreten durch die Onz Onz Kraemmer Hüttler Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 10. Juni 2016, eingelangt bei der Behörde am 13. Juni 2016, um Abänderung der Abfall-Mitverbrennungsanlage Wirbelschichtkessel 4 durch Ergänzung der vorhandenen Rauchgasreinigung in Form einer Natrium-Bicarbonat-Dosierung und die damit verbundene Errichtung einer Siloanlage auf Gst. Nr. 186, KG Schiltern, Gemeinde Seebenstein, angesucht.

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 1 AWG ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektunterlagen

von Mittwoch, den 28.06.2017 bis einschließlich Mittwoch, den 02.08.2017

- beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Außenstelle Baden (Amtsgebäude der BH Baden), Schwartzstraße 50, Zimmer Nr. 208, 2500 Baden, Kanzlei

sowie

- beim Gemeindeamt der Gemeinde Seebenstein, Werksstraße 21, 2824 Seebenstein und
- beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Pitten, Marktplatz 1, 2823 Pitten

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**).

Äußerungen zum Projekt sind beim Landeshauptmann von Niederösterreich, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4 – Umwelt- und Energierecht, Außenstelle Baden (Amtsgebäude der BH Baden), Schwartzstraße 50, 2500 Baden, einzubringen

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Für die Landeshauptfrau

Mag. H a r i n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur